

Nr. 521

Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz)

vom 2. September 2011* (Stand 13. Juli 2012)

Der Fachhochschulrat der Hochschule Luzern,

gestützt auf Artikel 11 Unterabsatz e des Zentralschweizer Fachhochschul-Konkordats (FHZ-Konkordat) vom 2. Juli 1999¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*²

¹ Die Aufnahme- und Prüfungsordnung regelt die Ausbildung an den Departementen der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz), die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und deren Abschluss sowie die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und bereits erbrachter Studienleistungen.

² Die Departemente legen die Ausführungsbestimmungen zur Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie die Einzelheiten zu Kooperations-Masterstudiengängen in Studienreglementen fest. Insbesondere enthalten sie Bestimmungen über die Zuständigkeitsordnung des jeweiligen Departements, über die Struktur der Studiengänge, die Studiendauer, die Module (Niveau, Typen), die Anwendung des «European Credit Transfer and Accumulation System» (ECTS), das System der Leistungsbewertungen, die Leistungsnachweise (Art, Form, Beurteilungskriterien, Bewertung, Hilfsmittel), die Studienleistungen, die Anrechnung von Studienleistungen, die Module der Hochschule Luzern und die Abschlussarbeiten (Bachelor-Diplomarbeit und Master-Thesis).

* G 2011 238

¹ SRL Nr. 520

² Fassung gemäss Änderung vom 13. Juli 2012, in Kraft seit dem 13. Juli 2012 (G 2012 215).

Art. 2 *Anerkennung von Studienleistungen und ausländischen Abschlüssen*

¹ Die Departemente regeln in ihren Studienreglementen die Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen an anderen in- und ausländischen Hochschulen, die Anerkennung anderweitig erbrachter schulischer und/oder praktischer Leistungen sowie die Anerkennung ausländischer Abschlüsse unter Berücksichtigung internationalen und nationalen Rechts.

² Die Departemente der Hochschule Luzern fördern die Mobilität durch den Abschluss von Vereinbarungen mit universitären und nichtuniversitären Hochschulen des In- und Auslandes.

³ Die Departemente regeln in den Studienreglementen die Anerkennung und Anrechnung von Modulen, die an anderen Departementen der Hochschule Luzern besucht wurden. Dies gilt insbesondere für die unter der Bezeichnung «Interdisziplinäres Studienangebot der Hochschule Luzern» angebotenen Module, die von den Studierenden aller Departemente der Hochschule Luzern besucht werden können.

Art. 3 *ECTS*

Das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dient der Leistungsbewertung, der Erfassung und Akkumulierung des an der Hochschule Luzern erbrachten Studienaufwands sowie dem Transfer und der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienleistungen im Rahmen der Mobilität der Studierenden.

Art. 4 *Leistungsbewertungen*

¹ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt

- a. mit folgenden relativen ECTS-Bewertungen, wobei von den Studierenden, die erfolgreich bestanden haben, die besten 10% die Bewertung «A», die nächsten 25% die Bewertung «B», die nächsten 30% die Bewertung «C», die nächsten 25% die Bewertung «D» und die letzten 10% die Bewertung «E» erhalten. Studierende, die nicht erfolgreich waren, erhalten entweder die Bewertung «FX» für «nicht bestanden (Verbesserung erforderlich)» oder die Bewertung «F» für «nicht bestanden»:

A	10%
B	25%
C	30%
D	25%
E	10%
FX	nicht bestanden (Verbesserung erforderlich)
F	nicht bestanden

oder

b. mit den absoluten ECTS-Bewertungen:

- A hervorragend
- B sehr gut
- C gut
- D befriedigend
- E ausreichend
- FX nicht bestanden (Verbesserung erforderlich)
- F nicht bestanden

oder

c. mit ECTS-Bewertungen und numerischen Noten

oder

d. mit ECTS-Bewertungen und der Qualifikation «bestanden» oder «nicht bestanden», wobei diese Bewertungen weiter differenziert werden können.

²Bei Kooperations-Masterstudiengängen mit internationaler Beteiligung kann in begründeten Fällen von den Bewertungen gemäss Absatz 1 abgewichen werden.

Art. 5 *Studienaufwand*

Der Studienaufwand gemäss dem ECTS wird wie folgt ausgewiesen:

- a. jeder Lern- und Bewertungseinheit wird eine Anzahl ECTS-Credits zugeordnet,
- b. ein ECTS-Credit entspricht einem Studienaufwand von 30 Stunden, wobei ein Vollzeit-Studienjahr einem Pensum von 1800 Stunden beziehungsweise 60 ECTS-Credits entspricht,
- c. jede und jeder Studierende erhält pro bestandene Lern- und Bewertungseinheit die im Voraus festgelegte Anzahl ECTS-Credits gemäss den Bestimmungen der Studienreglemente der Departemente, wobei entweder alle festgelegten ECTS-Credits oder gar keine vergeben werden.

II. Organe

Art. 6 *Fachhochschulrat*

Der Fachhochschulrat genehmigt

- a. die Ausbildungskonzepte neuer Studiengänge und
- b. die Studienreglemente der Departemente.

Art. 7 *Direktor/Direktorin*

¹Die Direktorin oder der Direktor eines Departementes trägt unter Vorbehalt anderer im Fachhochschulrecht geregelter Zuständigkeiten die abschliessende Verantwortung für die an ihrem oder seinem Departement angebotenen Ausbildungen.

Insbesondere

- a. verabschiedet sie oder er die Studienreglemente für die Bachelor- und Master-Studiengänge,
- b. genehmigt sie oder er Änderungen der bestehenden Studiengänge,
- c. entscheidet sie oder er über die Erteilung der Bachelor- und Master-Diplome und
- d. sorgt sie oder er für eine hochstehende Qualität der Ausbildungen, für die Festlegung des Anspruchsniveaus jeder Ausbildung, für die Koordination der Module innerhalb einer Ausbildung und die Koordination von departementsübergreifenden Angeboten.

² Die Direktorin oder der Direktor legt im Studienreglement die operativen Zuständigkeiten innerhalb des Departementes entsprechend der jeweiligen Organisationsstruktur fest.

Art. 8 *Leitung Ausbildung/Studiengangleitung*

Die Leitung Bachelor- bzw. Master-Ausbildung oder die Studiengangleitung sorgt für die Planung und Durchführung eines Studiengangs beziehungsweise der entsprechenden Module, soweit das übergeordnete Recht keine anderen Zuständigkeiten vorsieht. Insbesondere

- a. entscheidet sie über die Zulassung zur Ausbildung; gegebenenfalls unter Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen,
- b. ist sie verantwortlich für die Information der Studierenden bezüglich der zu absolvierenden Leistungsnachweise,
- c. ist sie verantwortlich für die Orientierung der Studierenden über die Bewertung und das Bestehen eines Moduls,
- d. ist sie zuständig für die Eröffnung des Beurteilungsergebnisses des Leistungsnachweises nach Abschluss eines Moduls sowie den Erlass einer anfechtbaren Verfügung gemäss Artikel 13 Absatz 4 betreffend das Nichtbestehen des Moduls. Der Beurteilung kann ein Bewertungsprotokoll beigelegt werden.

Art. 9 *Beurteilungsorgane*

Die Departemente können für die Beurteilung der Leistungsnachweise Experten bzw. Expertinnen beiziehen und/oder Beurteilungskommissionen bilden.

III. Ausbildung

A. Allgemeines

Art. 10 *Module*

¹Die Ausbildung an der Hochschule Luzern ist in Module gegliedert. Ein Modul ist eine zeitlich abgeschlossene Lern- und Bewertungseinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und konkret umschriebene Kompetenzen vermittelt und überprüft. Jedem Modul wird eine bestimmte Anzahl ECTS-Credits zugeordnet, die dem für das Bestehen des Moduls erforderlichen mittleren Aufwand entspricht. Für das Bestehen eines Moduls muss mindestens ein expliziter Leistungsnachweis erbracht werden. Die Vergabe von ECTS-Credits auf der Basis blosser Unterrichtspräsenz ist ausgeschlossen.

²Die Departemente können die Module in Kurse unterteilen sowie nach Niveau und/oder Typen gliedern. Insbesondere wird unterschieden zwischen

- a. Pflichtmodulen, die für den Abschluss des Studiums obligatorisch sind, und
- b. Wahlmodulen, die frei wählbar sind.

Die Departemente können zudem Wahlpflichtmodule, die aus einer Gruppe von Modulen ausgewählt werden müssen, einführen.

³Die Departemente verfassen für jedes Modul eine Beschreibung, die mindestens Auskunft gibt über die Eingangsvoraussetzungen, die zu erreichenden Kompetenzen, den fachlichen Inhalt, die Lehr- und Lernformen, die Modalitäten der Leistungsnachweise (Inhalt, Form und Anspruchsniveau) sowie die zugeordneten ECTS-Credits.

⁴Für die Teilnahme an einem Modul ist eine Anmeldung erforderlich. Wer ein Modul beginnt, ist verpflichtet, das ganze Modul zu absolvieren.

Art. 11 *Studienleistungen*

Studienleistungen sind die während des Studiums in verschiedenen Bereichen zu erbringenden Leistungen wie Arbeiten, Prüfungen, Unterrichtspräsenz, Praxisübungen, Projekte und Praxiseinsätze. Die Departemente können solche Leistungen als Voraussetzung für das Erbringen eines Leistungsnachweises oder zum Nachweis einer Leistung bezeichnen.

Art. 12 *Leistungsnachweise*

¹Die Leistungsnachweise bescheinigen den Kompetenzerwerb während der Ausbildung.

² Die Departemente können insbesondere folgende Leistungsnachweise verlangen:

- a. schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- b. schriftliche (wissenschaftliche) Arbeiten, Projektarbeiten, Übungen und Berichte,
- c. Vorträge, Präsentationen, künstlerische Vorträge oder Konzerte, gestalterisch-künstlerische Arbeiten oder
- d. Praktikumsberichte.

³ Studienleistungen können Bestandteile von Leistungsnachweisen sein.

⁴ Leistungsnachweise sind grundsätzlich in derjenigen Sprache zu erbringen, in der das betreffende Modul gelehrt wird. Die Verwendung anderer Sprachen ist mit Zustimmung der oder des für das Modul zuständigen Dozentin oder Dozenten zulässig.

Art. 13 *Vergabe von ECTS-Punkten*

¹ Bei vollständigem und genügendem Erbringen der vorgesehenen Studienleistungen (ECTS-Bewertung «A» bis «E») werden die entsprechenden ECTS-Punkte pro Modul vergeben.

² Bei nicht genügend erbrachten Studienleistungen (ECTS-Bewertung «FX») können Kompensationen oder Nachbesserungen verlangt werden. Wenn die Studienleistungen auch unter Berücksichtigung der Kompensationen oder Nachbesserungen nicht genügend sind, muss das entsprechende Modul wiederholt werden.

³ Sind die Studienleistungen als nicht genügend beurteilt und mit der ECTS-Bewertung «F» bewertet worden, muss das entsprechende Modul wiederholt werden.

⁴ Studierende, deren Leistungsnachweise als nicht genügend beurteilt und mit der ECTS-Bewertung «F» bewertet werden, können bei der Studiengangleitung Einsicht in die Bewertungsunterlagen und eine Besprechung verlangen. Besteht Uneinigkeit bezüglich der Bewertung, können die Studierenden innert einer Frist von zehn Tagen bei der Leitung Bachelor- bzw. Master-Ausbildung beziehungsweise bei der Studiengangleitung den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen.

Art. 14 *Wiederholung von Modulen*

¹ Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden, sofern sie weiterhin im Lernangebot sind. Es besteht kein Anrecht auf die unmittelbare Wiederholung des Moduls.

² Studierende, die ein Pflichtmodul auch im Rahmen der Wiederholung nicht bestehen, können das Studium nicht weiterführen und sind vom Besuch aller weiteren Module bzw. Modulwiederholungen per sofort ausgeschlossen. Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Studierende, die ein Pflichtmodul nicht bestehen, werden bis zur definitiven Erledigung eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens zum Studium zugelassen. Für sämtliche Studienleistungen, die während dieser Zeit erbracht worden sind, werden ECTS-Credits nur im Falle einer erfolgreichen Beschwerde oder eines Vergleichs zugunsten der oder

des Studierenden vergeben. Im Übrigen werden sämtliche erbrachten Studienleistungen lediglich mit «Unterrichtspräsenz» bestätigt. Eine vorläufige Eröffnung der Beurteilungsergebnisse ist bis zur definitiven Erledigung des Beschwerdeverfahrens ausgeschlossen. Die Studiengebühr muss in jedem Fall bezahlt werden.

⁴ Ist ein Modul bestanden, können für das gleiche oder ein inhaltlich ähnliches Modul keine weiteren ECTS-Credits erworben werden. Ausserdem ist es nicht möglich, durch erneutes Absolvieren solcher Module eine bessere Bewertung zu erreichen.

Art. 15 *Diplomurkunde, Diplomzeugnis und Diplomzusatz*

¹ Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der Bachelor- oder der Masterausbildung erhalten folgende Dokumente:

- a. Diplomurkunde,
- b. Diplomzeugnis und
- c. Diplomzusatz.

² Die Diplomurkunde gilt als Ausweis über das bestandene Bachelor- oder Master-Studium und wird vom Fachhochschulrat ausgestellt sowie von der Direktorin oder dem Direktor des zuständigen Departementes der Hochschule Luzern und gegebenenfalls weiteren in den Studienreglementen bezeichneten Personen mitunterzeichnet. Bei Kooperations-Masterstudiengängen besteht die Möglichkeit, dass die beteiligten Hochschulen gemeinsame Diplomurkunden ausstellen. Der mit der Diplomurkunde verliehene Titel richtet sich nach der Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung, FHSV)³ des Bundes.⁴

³ Das Diplomzeugnis enthält die Ergebnisse sämtlicher für das Bachelor- oder das Master-Diplom anrechenbaren Module. Ferner werden mit entsprechender Kennzeichnung alle an der Hochschule Luzern bestandenen, aber nicht für das Bachelor- oder Master-Diplom angerechneten Module ausgewiesen.

⁴ Der Diplomzusatz gibt in standardisierter Form Auskunft über Studieninhalte und über akademische und berufliche Qualifikationen.

⁵ Die Bestimmungen betreffend das Diplom für die Lehrbefähigung an Maturitätsschulen bleiben vorbehalten.⁵

³ SR 414.711

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 13. Juli 2012, in Kraft seit dem 13. Juli 2012 (G 2012 215).

⁵ Eingefügt durch Änderung vom 13. Juli 2012, in Kraft seit dem 13. Juli 2012 (G 2012 215).

B. Bachelor-Ausbildung

Art. 16 *Studium*

¹ Die Bachelor-Ausbildung umfasst Studienleistungen im Umfang von 180 ECTS-Credits. Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Regelstudienzeit von drei Jahren.

² Berufsbegleitenden Studierenden können einschlägige Berufstätigkeiten während des Studiums bis maximal 36 ECTS-Credits angerechnet werden. Die Departemente können festlegen, welche Leistungsnachweise im Rahmen der Berufstätigkeit zu erbringen sind. Praktika, Berufstätigkeit mit besonderer Begleitung oder Berufstätigkeit, in deren Rahmen besondere Leistungsnachweise erbracht werden müssen, sind nicht einschlägige Berufstätigkeiten im Sinne dieser Bestimmung.

³ Die Struktur der Studiengänge wie auch die Möglichkeiten des berufsbegleitenden und/oder teilzeitlichen Studiums regeln die Departemente in ihren Studienreglementen.

Art. 17 *Zulassung zum Studium*

¹ Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Ausbildung an einem Departement der Hochschule Luzern sind in den Anhängen zur vorliegenden Aufnahme- und Prüfungsordnung geregelt.

² Wer an einer anderen Fachhochschule wegen Nichterbringens von Leistungsnachweisen oder wegen Nichteinhaltens von Prüfungsreglementen endgültig abgewiesen worden ist, wird in einem gleichartigen Studiengang nicht zum Studium zugelassen.

³ Die Departemente können im Studienreglement Artikel 13 Absatz 4 bezüglich des Zulassungsentscheids als analog anwendbar erklären.

Art. 18 *Studienabschluss*

¹ Die Bachelor-Ausbildung ist abgeschlossen, wenn alle Pflichtmodule bestanden und die erforderlichen 180 ECTS-Punkte erworben sind.

² Die Departemente können für den erfolgreichen Studienabschluss das Erarbeiten einer Bachelor-Diplomarbeit verlangen, die mindestens mit «genügend» bewertet werden muss.

Art. 19 *Titel*

Die verliehenen Titel lauten:

- a. «Bachelor of Science Hochschule Luzern/FHZ in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: BSc Hochschule Luzern/FHZ), oder
- b. «Bachelor of Arts Hochschule Luzern/FHZ in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: BA Hochschule Luzern/FHZ).

C. Master-Ausbildung

Art. 20 *Ausbildung*

¹ Die Master-Ausbildung an der Hochschule Luzern umfasst Studienleistungen im Umfang von mindestens 90 und maximal 120 ECTS-Credits.

² Die Struktur der Studiengänge, die konkret erforderliche Anzahl ECTS-Credits wie auch die Möglichkeiten des teilzeitlichen Studiums regeln die Departemente in ihren Studienreglementen.

³ Master-Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren anderen Hochschulen durchgeführt werden (Kooperations-Masterstudiengänge), werden in separaten Studienreglementen geregelt.

Art. 21 *Zulassung*

¹ Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Ausbildung an der Hochschule Luzern sind ein Bachelor-Diplom oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss.

² Die Departemente können in den Studienreglementen zusätzliche Aufnahmekriterien wie zum Beispiel eine Aufnahmeprüfung oder eine Eignungsabklärung festlegen.

Art. 22 *Studienabschluss*

Die Master-Ausbildung ist abgeschlossen, wenn

- a. die hierfür erforderlichen ECTS-Punkte erfolgreich erworben,
- b. die erforderlichen Pflichtmodule erfolgreich absolviert und
- c. die Master-Thesis angenommen bzw. mindestens mit dem Grade «E» bewertet wurden.

Art. 23 *Titel*

Die verliehenen Titel lauten

- a. «Master of Science Hochschule Luzern/FHZ in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: MSc Hochschule Luzern/FHZ) oder
- b. «Master of Arts Hochschule Luzern/FHZ in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: MA Hochschule Luzern/FHZ).

D. Lehrdiplom-Ausbildung für Maturitätsschulen⁶

Art. 23a⁷ *Ausbildung*

¹ Die Lehrdiplom-Ausbildung für Maturitätsschulen an der Hochschule Luzern umfasst fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und berufspraktische Ausbildungsinhalte im Umfang von 60 ECTS-Credits.

² Die Inhalte, das heisst die Struktur der Studiengänge, die konkret erforderliche Anzahl ECTS-Credits pro Modul wie auch die Möglichkeiten des teilzeitlichen Studiums regeln die Departemente in ihren Studienreglementen und ihren Studienführern.

³ Die Departemente regeln die Studiengänge, die in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren anderen Hochschulen durchgeführt werden, in separaten Vereinbarungen.

Art. 23b⁸ *Zulassung*

¹ Voraussetzung für die Zulassung zur Lehrdiplom-Ausbildung für Maturitätsschulen an der Hochschule Luzern ist ein Bachelor-Diplom oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss.

² Die Departemente können in den Studienreglementen zusätzliche Aufnahmekriterien, wie zum Beispiel eine Aufnahmeprüfung oder eine Eignungsabklärung, festlegen.

Art. 23c⁹ *Lehrbefähigung/Berufsqualifikation*

¹ Die erfolgreich absolvierte Lehrdiplom-Ausbildung führt erst in Kombination mit einer erfolgreich absolvierten fachwissenschaftlichen Ausbildung auf Masterstufe zur Lehrbefähigung an Maturitätsschulen.

² Die Berufsqualifikation setzt sowohl den Erwerb eines Lehr- wie auch eines Master-Diploms voraus, wobei der Masterabschluss zuvor oder gleichzeitig mit der Lehrdiplom-Ausbildung absolviert werden muss.

Art. 23d¹⁰ *Studienabschluss*

Die Lehrdiplom-Ausbildung für Maturitätsschulen ist abgeschlossen, wenn

- a. die hierfür erforderlichen ECTS-Punkte erfolgreich erworben und
- b. die erforderlichen Pflichtmodule allesamt erfolgreich absolviert wurden.

⁶ Eingefügt durch Änderung vom 13. Juli 2012, in Kraft seit dem 13. Juli 2012 (G 2012 215).

⁷ Eingefügt durch Änderung vom 13. Juli 2012, in Kraft seit dem 13. Juli 2012 (G 2012 215).

⁸ Eingefügt durch Änderung vom 13. Juli 2012, in Kraft seit dem 13. Juli 2012 (G 2012 215).

⁹ Eingefügt durch Änderung vom 13. Juli 2012, in Kraft seit dem 13. Juli 2012 (G 2012 215).

¹⁰ Eingefügt durch Änderung vom 13. Juli 2012, in Kraft seit dem 13. Juli 2012 (G 2012 215).

Art. 23e¹¹ *Titel und Lehrdiplom*

¹ Die Diplomurkunde sowie der mit dem Diplom verliehene Titel richten sich nach dem Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4. Juni 1998¹² der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

² Die Modalitäten für die Erteilung des Lehrdiploms werden in den Studienreglementen geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24 *Unredlichkeiten*

¹ Die für das Erbringen der Studienleistungen und der Leistungsnachweise vorgesehenen Hilfsmittel werden im Voraus schriftlich bekannt gegeben.

² Werden anlässlich der Erbringung eines Leistungsnachweises unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet oder werden sonstige Unredlichkeiten begangen, wie namentlich unerlaubte Kommunikation mit Dritten während eines Leistungsnachweises, nicht selbständige Erarbeitung der Bachelor-Diplomarbeit oder Master-These, Herstellung und Benutzung von Plagiaten oder Erschleichung der Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben, wird der betroffene Leistungsnachweis als «nicht bestanden» erklärt bzw. die Zulassung widerrufen.

³ Wird ein derartiges unlauteres Verhalten nachträglich aufgedeckt, können Departemente einen bereits verliehenen Titel entziehen bzw. die Zulassung rückwirkend aberkennen.

⁴ Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bleibt vorbehalten.

Art. 25 *Verhinderung und Abmeldung, Termine und Fristen*

¹ Wer zu einem Leistungsnachweis aus wichtigen Gründen nicht antreten oder ihn nicht vollenden kann, hat die für den Leistungsnachweis verantwortliche Person umgehend zu informieren und gegebenenfalls ein Arztzeugnis beizubringen. Das Nähere regeln die Studienreglemente der Departemente.

² Von der Leitung Bachelor- bzw. Master-Ausbildung bzw. der Studiengangleitung sowie von Dozierenden gesetzte Termine und Fristen im Zusammenhang mit der gesamten Ausbildung oder Teilen davon sind verbindlich. Das Nähere, insbesondere die Zuständigkeiten und die Folgen der Nichteinhaltung von Terminen und Fristen, ist in den Studienreglementen der Departemente geregelt.

¹¹ Eingefügt durch Änderung vom 13. Juli 2012, in Kraft seit dem 13. Juli 2012 (G 2012 215).

¹² Ziffer 4.2.2.1. der Erlasssammlung der EDK

Art. 26 *Abbruch des Studiums*

¹ Das Studium kann vorzeitig abgebrochen werden.

² Die Studierenden müssen einen Studienabbruch so bald wie möglich der Leitung Bachelor- bzw. Master-Ausbildung oder der Studiengangleitung mitteilen.

³ Für nicht vollständig absolvierte Semester sind die vollen Semestergebühren geschuldet.

Art. 27 *Ausschluss*

¹ Die Direktorin oder der Direktor eines Departementes kann Studierende aus dem Bachelor- oder Master-Studium ausschliessen, bei denen sich im Rahmen des Studiums oder in der Praxisausbildung herausstellt, dass

- a. die persönliche Eignung für das Studium oder für die Berufsausübung offensichtlich nicht genügt,
- b. sie ihren Zahlungspflichten trotz Mahnung nicht nachgekommen sind oder
- c. sie in schwerwiegender Weise gegen die Ordnung der Hochschule Luzern und ihrer Departemente verstossen haben.

² Der Ausschluss ist mündlich zu eröffnen und zu begründen und als Entscheid schriftlich zu bestätigen.

Art. 28 *Verwaltungsbeschwerde*

¹ Gegen Entscheide, die gestützt auf diese Aufnahme- und Prüfungsordnung erlassen werden, kann beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern vom 3. Juli 1972¹³ geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

Art. 29 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die für das Departement Soziale Arbeit massgebenden Übergangsbestimmungen für die Bachelor-Ausbildung werden im Anhang 3 zu dieser Aufnahme- und Prüfungsordnung geregelt.

² Studierende, die ihr Studium gestützt auf die Aufnahme- und Prüfungsordnung für das Studium an der Hochschule Luzern vom 24. Juni 2005¹⁴ begonnen haben, schliessen dieses nach den Bestimmungen der vorliegenden Aufnahme- und Prüfungsordnung ab.

¹³ SRL Nr. 40

¹⁴ G 2005 223 (SRL Nr. 521)

Art. 30 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹Die Aufnahme- und Prüfungsordnung für das Studium an der Hochschule Luzern vom 24. Juni 2005¹⁵ wird aufgehoben.

²Die Aufnahme- und Prüfungsordnung der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern vom 2. November 2001¹⁶ wird aufgehoben.

Art. 31 *Inkrafttreten*

Die Aufnahme- und Prüfungsordnung tritt rückwirkend auf den 1. September 2011 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 2. September 2011

Im Namen des Fachhochschulrates

Der Präsident: Anton Lauber

Der Sekretär: Josef Baumann

¹⁵ G 2005 223 (SRL Nr. 521)

¹⁶ G 2001 337 (SRL Nr. 526)

Anhang 1**Aufnahme- und Prüfungsordnung
für die Bachelor-Ausbildung an der Hochschule
Luzern – Technik & Architektur: Zulassungs-
voraussetzungen**

Als Zulassungsvoraussetzungen für das erste Studienjahr der Bachelor-Ausbildung gelten:

- a. eine abgeschlossene einschlägige Berufslehre mit anerkannter Berufsmaturität,
- b. eine abgeschlossene nicht einschlägige Berufslehre mit anerkannter Berufsmaturität und mindestens ein Jahr Berufspraxis in einem einschlägigen Beruf,
- c. eine anerkannte gymnasiale Maturität und mindestens ein Jahr Berufspraxis in einem einschlägigen Beruf,
- d. der Abschluss einer Technikerschule im entsprechenden Fachgebiet oder
- e. eine andere gleichwertige, d.h. mindestens dreijährige Ausbildung auf Sekundarstufe II, mehrjährige Berufspraxis auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung und erfolgreiches Absolvieren des Zulassungsstudiums der Hochschule Luzern – Technik & Architektur; dem Zulassungsstudium ist eine bestandene Aufnahmeprüfung für eine andere Schweizer Fachhochschule technischer Ausrichtung gleichgestellt, sofern diese das Niveau einer Berufsmaturitätsprüfung erreicht.

Anhang 2**Aufnahme- und Prüfungsordnung
für das Bachelor-Studium an der Hochschule
Luzern – Wirtschaft: Zulassungsvoraussetzungen**

Als Zulassungsvoraussetzungen für das erste Studienjahr der Bachelor-Ausbildung gelten:

- a. eine abgeschlossene Berufslehre mit anerkannter kaufmännischer Berufsmaturität,
- b. eine abgeschlossene Berufslehre mit anerkannter nicht-kaufmännischer Berufsmaturität und mindestens ein Jahr Arbeitswelterfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf,
- c. eine anerkannte gymnasiale Maturität und mindestens ein Jahr Arbeitswelterfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf oder
- d. eine andere gleichwertige Ausbildung auf Sekundarstufe II und mindestens ein Jahr Arbeitswelterfahrung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf sowie
- e. dem Ausbildungsniveau entsprechende Kenntnisse der Unterrichtssprache.

Bewerber und Bewerberinnen, die eine abgeschlossene Informatik- oder Mediamatiklehre mit einer technischen Berufsmaturität absolviert haben, werden ohne zusätzliche einschlägige Berufspraxis zum Bachelor-Studium zugelassen, wenn sie sich verpflichten, die Studienrichtung Wirtschaftsinformatik zu absolvieren und wenn sie die von der Hochschule Luzern – Wirtschaft bezeichneten Zusatzqualifikationen in den Bereichen Rechnungswesen und Englisch nachweisen können.

Bewerberinnen und Bewerber, welche über eine mindestens dreijährige Ausbildung auf der Sekundarstufe II verfügen und eine mindestens einjährige geregelte Arbeitswelterfahrung auf dem Gebiet der gewählten Studienrichtung nachweisen können, werden nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung aufgenommen. Die Aufnahmeprüfung hat das Niveau einer Berufsmaturitätsprüfung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Durchführung von Aufnahmeprüfungen.

Anhang 3**Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Ausbildung an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit: Zulassungsvoraussetzungen¹⁷****I. Zulassungsvoraussetzungen**

Als Zulassungsvoraussetzungen für das erste Studienjahr der Bachelor-Ausbildung gelten:

- a. eine anerkannte Berufsmaturität,
- b. eine anerkannte gymnasiale Maturität,
- c. ein anerkannter Fachmaturitätsabschluss für das Berufsfeld Soziale Arbeit,
- d. ein Ausbildungsabschluss, der mit der Berufsmaturität oder mit der gymnasialen Maturität vergleichbar ist, oder
- e. das Bestehen eines Äquivalenzverfahrens, wodurch die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie fehlende formale Aufnahmequalifikationen durch materielle Leistungen kompensieren, und in jedem Fall
- f. das Bestehen einer schulinternen Eignungsabklärung.

Mit Ausnahme der bereichsspezifischen Vorbildungen (Berufsmaturität Gesundheit/Soziales, anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Soziale Arbeit oder Diplom einer Höheren Fachschule im Bereich Soziale Arbeit) muss in jedem Fall der Nachweis einer mindestens einjährigen qualifizierten Arbeitspraxis erbracht werden.

Die zu bestehende Eignungsabklärung besteht aus einem Einzelgespräch, einem Gruppengespräch und einer schriftlichen Einzelarbeit.

Die Aufnahme ist bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen insbesondere beschränkt durch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und durch das relative Verhältnis des Ergebnisses der Eignungsabklärung zu den Ergebnissen anderer Bewerberinnen und Bewerber.

II. ...¹⁸

¹⁷ Fassung gemäss Änderung vom 13. Juli 2012, in Kraft seit dem 13. Juli 2012 (G 2012 215).

¹⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 13. Juli 2012, in Kraft seit dem 13. Juli 2012 (G 2012 215).

Aufnahme- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Ausbildung an der Hochschule Luzern – Design & Kunst: Zulassungsvoraus- setzungen

Ziffer I *Grundsatz*

¹ Als Zulassungsvoraussetzungen für das erste Studienjahr der Bachelor-Ausbildung gelten:

- a. eine abgeschlossene gestalterische Berufslehre mit anerkannter Berufsmaturität oder
- b. eine anerkannte gymnasiale Maturität, ein anerkannter Fachmaturitätsabschluss im gestalterisch-künstlerischen Berufsfeld oder eine andere gleichwertige allgemeinbildende Ausbildung auf Sekundarstufe II.

² Zusätzlich zu den Zulassungsvoraussetzungen gemäss Absatz 1 ist entweder:

- a. der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen gestalterischen Arbeitspraxis zu erbringen oder
- b. der Besuch des einjährigen gestalterischen Vorkurses an der Hochschule Luzern – Design & Kunst oder einer gleichwertigen Vorbildung zu absolvieren.

³ In jedem Fall muss zusätzlich eine künstlerisch-gestalterische Eignungsprüfung an der Hochschule Luzern – Design & Kunst bestanden werden.

Ziffer II *Bachelor-Studienrichtung Design Management International*

Für diese Studienrichtung entfällt die Voraussetzung einer gestalterischen Vorbildung. Das Verständnis für Kunst und Design wird im Rahmen der Eignungsabklärung geprüft.

Ziffer III *Besondere Begabung*

In Ausnahmefällen kann unter Vorbehalt von Ziffer I Unterabsatz b von einer abgeschlossenen Ausbildung auf der Sekundarstufe II oder einer anderen Zulassungsvoraussetzung abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann. Die Bewerberinnen und Bewerber haben, allenfalls durch zusätzliche Prüfungen im Aufnahmeverfahren, nachzuweisen, dass sie über eine Allgemeinbildung, die einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II gleichwertig ist, und über Kenntnis der englischen Sprache verfügen.

Anhang 5**Aufnahme- und Prüfungsordnung
für die Bachelor-Ausbildung an der Hochschule
Luzern – Musik: Zulassungsvoraussetzungen**

Als Zulassungsvoraussetzungen für das erste Studienjahr einer Bachelor-Ausbildung gelten:

- a. eine anerkannte Berufsmaturität,
 - b. eine anerkannte gymnasiale Maturität,
 - c. ein anerkannter Fachmaturitätsabschluss für das Berufsfeld Musik und Theater,
 - d. der Abschluss einer anerkannten dreijährigen Handelsmittelschule oder einer anerkannten dreijährigen Diplommittelschule,
 - e. der Abschluss einer anderen anerkannten gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung auf Sekundarstufe II oder
 - f. der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung
- und
- g. in jedem Fall das Bestehen eines Zulassungsverfahrens.

Ausnahmen

In Ausnahmefällen kann von einer abgeschlossenen Ausbildung auf der Sekundarstufe II abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann.